

Versuch der Anstiftung zur Falschaussage – § 159 StGB							
Regelungshintergrund	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 30 StGB gilt nicht in Bezug auf Vergehen ▪ §§ 153, 156 StGB sind Vergehen → § 159 StGB ordnet deshalb die <i>entsprechende</i> Anwendbarkeit der §§ 30 I, 31 I Nr. 1 und II StGB auf diese Delikte 						
Voraussetzungen	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%; text-align: center;">1.</td> <td>Erfolgreiche Anstiftung (sonst §§ 153, 156, 26 StGB)</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">2.</td> <td>Versuchtes Bestimmen (§ 26 StGB)</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">3.</td> <td> Vorsatz bezüglich <ul style="list-style-type: none"> ▪ des Bestimmens und ▪ der Haupttat („doppelter Vorsatz“) </td> </tr> </table>	1.	Erfolgreiche Anstiftung (sonst §§ 153, 156, 26 StGB)	2.	Versuchtes Bestimmen (§ 26 StGB)	3.	Vorsatz bezüglich <ul style="list-style-type: none"> ▪ des Bestimmens und ▪ der Haupttat („doppelter Vorsatz“)
1.	Erfolgreiche Anstiftung (sonst §§ 153, 156, 26 StGB)						
2.	Versuchtes Bestimmen (§ 26 StGB)						
3.	Vorsatz bezüglich <ul style="list-style-type: none"> ▪ des Bestimmens und ▪ der Haupttat („doppelter Vorsatz“) 						
Problemfall I	<p>Die Haupttat ist in das Stadium des Versuchs gelangt</p> <p>Problementfaltung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ einerseits wurde mehr erreicht als bei der bloßen versuchten Anstiftung ▪ andererseits ist der Täter hinsichtlich der (gelungenen) Anstiftung zu der in das Versuchsstadium gelangten Tat straflos <p>Meinung 1: sog. Versuchslösung</p> <p>Weil schon derjenige strafbar ist, dem es misslungen ist, einen Tatentschluss hervorzurufen, muss erst recht derjenige strafbar sein, dessen Beeinflussung zu einem unmittelbaren Ansetzen geführt hat.</p> <p>Meinung 2: sog. Akzessorietätslösung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anwendbarkeit des § 159 StGB nur bei <i>erfolglosem</i> Anstiftungsversuch. ▪ Bei <i>erfolgreichem</i> Anstiftungsversuch fehle es an einer akzessorischen Tat <p>Meinung 3: teleologische Reduktion auf Fälle des (im Falle des Gelingens der Anstiftung) tauglichen Versuchs</p> <p>Begründung aus dem Normzweck (dazu in den Grundlagen)</p> <p>→ Allgemeine Einschränkung des Anwendungsbereichs</p>						

Problemfall II	Umfasst der Verweis auf § 30 I StGB auch die versuchte Kettenanstiftung ?
	§ 159 StGB sei eine eng auszulegende Ausnahmevorschrift: nur die versuchte Anstiftung sei erfasst
Problemfall III	Ist an der versuchten Anstiftung nach § 159 StGB ihrerseits Teilnahme möglich?
	§ 159 StGB dürfte kein eigener, teilnahmefähiger Straftatbestand sein, sondern lediglich den Anwendungsbereich des § 30 I StGB auf die Tatbestände der §§ 153, 156 StGB erweitern.

Bitte, lesen sie zu den Problemen II und III: Sickor, ZStW 123 (2011), S. 284 ff.